

# graubündenVIVA Vereinsstatuten

Verein graubündenVIVA mit Sitz in Flims, Kanton Graubünden

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen graubündenVIVA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flims, im Kanton Graubünden.

## 2 Zweck

«graubündenVIVA. Genuss aus den Bergen.» ist ein schweizweit einzigartiges, mehrjähriges Programm zur Stärkung des Standorts Graubünden über das Thema Ernährung und Kulinarik. Dabei sollen auch neue Produkte unter dem Brand «graubündenVIVA» geschaffen und verkauft werden. Der Verein steht ein für die Entwicklung und Umsetzung einer Initiative auf der Grundlage einer genuss- und erlebnisorientierten Gesamtschau und eines Veranstaltungsprogramms in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung, Produktion und Distribution, Veredlung und Vermarktung an verschiedenen Standorten im Kanton Graubünden sowie in der Schweiz. Bei graubündenVIVA geht es aber auch um Lebensräume und Regionalentwicklung, Kultur- und Naturlandschaften, Ökologie, Ressourcen, Innovation und Nachhaltigkeit.

## 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und Zuwendungen Dritter.

## 4 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung können Privatpersonen, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

## 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle  
Wahl bzw. Abwahl des/r Präsidenten/in
- b) Behandlung der ordentlichen Traktanden
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- e) Entlastung des Vorstandes und des/r Präsidenten/in
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder Fusion

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt das Tagespräsidium den Stichentscheid. Über Geschäfte kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn es vom Vorstand mit der Einberufung auf die Traktandenliste gesetzt oder von einem Mitglied vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt worden ist.

## 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, welche für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) führt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
- b) bestimmt die Geschäftsführung
- c) vertritt den Verein nach Aussen
- d) versteht sich als Strategisches Board der Vision graubündenVIVA
- e) erstattet den Jahresbericht
- f) bereitet die Jahresrechnung und das Budget vor
- g) formuliert Anträge an die Mitgliederversammlung
- h) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Mit der Protokollführung können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins sind. Der Vorstand kann sich durch externe Experten beraten lassen.

## 10 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann durch den Vorstand an ein nicht Vereinsmitglied delegiert werden.

## 11 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert.

## 12 Unterschrift

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

### 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung pro Mitglied beschränkt sich auf einen jährlichen Mitgliederbeitrag, im Maximum CHF 5'000 für juristische Personen sowie im Maximum CHF 500 für öffentlich rechtliche Körperschaften, Verbände, NGO's und juristische Personen bis 999 Mitarbeitenden sowie CHF 100.00 für Einzelmitglieder.

### 14 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Quote beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 2/3 der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an den Kanton Graubünden.

### 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. August 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für die Mitgliederversammlung:

gez. Walter Anderau  
Präsident

gez. Anton Scherrer  
Vorstandsmitglied

Passugg, 25. August 2016